

I 63-303.61 -82-99

**Hinweis:**

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

**LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)**

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

82-99 Messerschmitt-Bölkow-Blohm

**Datum der Ausgabe:**

28. Mai 1982

**Betroffene Hubschrauber:**

Geräte-Nr. 3025

Bo 105

Alle Werknummern ausgerüstet mit Rettungswinde

P/N 0134-0353, 0136-1175, 105-81101.

**Betrifft:**

Windenseil

**Anlaß/Grund:**

Reißen des Seiles durch Beschädigungen während des vorangegangenen Betriebs.

**Maßnahmen und Fristen:**

Vor dem nächsten Einsatz der Rettungswinde sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben im Alert Bulletin Nr. 21 durchzuführen.

Die Überprüfung ist nach jedem Einsatz der Rettungswinde, bei häufiger Betätigung während eines Einsatzes, spätestens nach jedem 10. Zyklus, entsprechend den Angaben des Alert Bulletins zu überprüfen.

Werden Beschädigungen festgestellt, darf die Winde nicht mehr in Betrieb genommen werden.

**Technische Mitteilung des Herstellers:**

Messerschmitt-Bölkow-Blohm Alert Bulletin (AB) Nr. 21.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

**Durchführung und Bescheinigung:**

Die Maßnahmen unter D des AB können vom Hubschrauberführer oder von einer sachkundigen Person durchgeführt werden.

Die Reparatur der Winde ist von einem anerkannten luftfahrt-technischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Bordbuch zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.